

PRAKTIKEN DER HEILUNG

Der Exorzismus Besessener im Katholizismus

Martin Lüstraeten

I. EINLEITUNG: HEILUNG UND LITURGIE IM KATHOLIZISMUS

In der katholischen Liturgiewissenschaft wird der Komplex aus Heilung und Liturgie vor allem in zwei Kontexten aufgegriffen: Da ist zum einen die Krankensalbung, die nicht zuletzt aus terminologischen Gründen eine Umdeutung zur Salbung in der Sterbestunde erfahren hatte. Die Versuche der nachkonziliaren Liturgiereform, ihre ursprüngliche Bedeutung als Krankensalbung wiederherzustellen, konnten nicht verhindern, dass ihre Präsenz schwindet. In jüngerer Vergangenheit wurde ihr mit dem Sterbesegen ein flankierendes Element zur Seite gestellt – hierbei handelt es sich um eine Ritualhandlung, die auch von einem Laien, beispielsweise einem Klinikseelsorger oder einer Klinikseelsorgerin, in der Sterbestunde vorgenommen werden kann.

Ein anderer Komplex, der demgegenüber zumindest im deutschsprachigen Raum schon marginal erscheint, ist der Exorzismus. Dieser wurde von seinen Anfängen an auch als Heilungsritus verstanden, ist heute aber vor allem bekannt aus effektreichen Horrorfilmen.

2. GESCHICHTE DES EXORZISMUS BESESSENER

2.1 DIE URSPRÜNGE

Exorzismen zur Behandlung Besessener begegnen im christlichen Kontext zunächst als literarischer Topos. Grundgelegt sind sie durch die Exor-

zismen Jesu¹ und die Exorzismen der Apostel² im Neuen Testament. Von dort ausgehend sind sie seit Justin dem Märtyrer für die apologetische Literatur belegt,³ wurden seit der Vita Antonii⁴ in den Heiligenviten aufgegriffen und gelangten von dort über die Vita Martini⁵ auch in die Bischofsviten. Die Darstellungen erscheinen stark stilisiert, so dass kaum auf die tatsächliche exorzistische Praxis in den Anfängen des Christentums zurückgeschlossen werden kann.

Voll ausformulierte Formulare im Sinne liturgischer Texte für den Exorzismus an Besessenen sind seit dem Gelasianum Vetus⁶ (8. Jahrhundert) belegt, je nach Deutung des Befunds möglicherweise sogar schon früher.⁷ Parallel dazu ist eine Liturgie für die Ordination von Exorzisten seit dem 5. Jahrhundert belegt,⁸ wobei aber keineswegs gesichert ist, dass

¹ Das Markusevangelium enthält vier Exorzismusberichte (Mk 1,21-28; Mk 5,1-20; Mk 7,24-30; Mk 9,14-29), im Matthäus- und im Lukasevangelium werden je drei davon übernommen (Mt 8,28-34; Mt 15,21-28; Mt 17,14-21 sowie Lk 4,31-37; Lk 8,26-39; Lk 9,37-42). Hinzu kommen die Beelzebulkontroverse, die in allen drei synoptischen Evangelien überliefert ist (Mk 3,22-30; Mt 12,24-32; Lk 11,15-22) sowie das exorzistische Gleichnis (Mt 12,43-45; Lk 11,24-26) und die Summarien (Mt 4,23-25; Mk 3,7-12; Lk 6,17-19; Mt 8,16f.; Mk 1,32-34; Lk 4,40f.; Mk 1,35-39; Lk 4,42-44; Mk 16,9; Lk 8,2 sowie Lk 7,21).

² Zu nennen sind der Bericht vom fremden Exorzisten (Mk 9,38f.; Lk 9,49f.), die Summarien in Apg 5,12-16 und Apg 8,5-8 und die Episode mit der Wahrsagerin in Philippi in Apg 16,16-18 nebst den bereits erwähnten Aussendungsbefehlen.

³ Justin der Märtyrer erwähnt die Exorzismen nicht in seiner bekannten *Apologia Prima*, brüstet sich jedoch damit in *Iust. 2 apo. 5,6* sowie gleich mehrfach im (fiktiven) Dialog mit dem Juden Trypho (*Iust. dial. 30,3; 76,6* und *85,2f.*).

⁴ Athan. v. Ant. 14,5; 40,2; 63; 64; 70,2; 71; 78,4 und 80,2-4.

⁵ Sulp. Sev. *Mart.* 17,1-4 und 18,1f. Das Thema greift Sulpicius Severus nochmal ausführlicher in seinem Werk »Gallus« auf.

⁶ Problematisch an dem Befund ist, dass sich die Exorzismen über Besessene auf den letzten Bogen des Manuskripts beschränken, der in Paris verwahrt wird und wahrscheinlich auch ursprünglich eher ein Anhang zum Originalbestand war. Damit ist es zumindest möglich, dass die Exorzismen nicht ursprünglich sind, sondern jünger und außerrömisch.

⁷ Das *Missale Gallicanum Vetus* führt im Rahmen der Taufvorbereitung einen Exorzismus, der nicht notwendig ein Katechumenenexorzismus gewesen sein muss, vgl. Leo C. Mohlberg u.a. (Hg.), *Missale Gallicanum Vetus* (Cod. Vat. Palat. lat. 493) (RED.F 3), Rom 1958, 17.

⁸ Gemeint ist die Liturgie in *Stat. Eccl. Ant. 95*. Diese wurde zum maßgeblichen Vorbild für alle späteren Liturgien der Exorzistenordination, einschließlich der in der katholischen Kirche bis 1972 praktizierten Form.

die ordinierten Exorzisten auch mit Exorzismen an Besessenen betraut waren.

2.2 DER EXORZISMUS IM RITUALE ROMANUM VON 1614

Als in Folge des Auftrags des Konzils von Trient (1545–1563) zur Herausgabe neuer liturgischer Bücher 1614 das »Rituale Romanum« erschien, wurde der Exorzismus Besessener darin unter dem XI. und letzten Titulus »De Exorcizandis Obsessis a Daemonio«⁹ geführt – eine auf den ersten Blick irreführende Bezeichnung, da ja im Exorzismus die Dämonen und nicht die Besessenen beschworen werden. Sie ist insofern plausibel, als dass im Taufritus Exorzismen an den Katechumenen und im Krankensalbungsritus Exorzismen an den Kranken vorgesehen waren. Die Angabe der Personengruppe markiert hier also den Kontext und nicht das Ziel der exorzistischen Handlung.

Der Exorzismusritus bestand dabei nicht nur aus Texten, sondern auch aus einer Fülle von Zeichenhandlungen. So waren die Besessenen im Vorfeld der Durchführung zu Gebet, Fasten, Beichten und Kommunion angehalten,¹⁰ das zentrale Element des Ritus bildete dann ein Kreuzifix, ggf. wurden auch Reliquien eingesetzt. Weiterhin kamen Schriftzitate, Kreuzzeichen und Weihwasser zum Einsatz. Ein Teil des Ritus sollte offenbar improvisiert werden, denn die Praenotanda schreiben ausdrücklich eine Befragung des Dämons vor,¹¹ ohne dass im Ritus Fragen angeführt oder auch nur eine geeignete Stelle dafür angegeben werden. So ergibt sich am Ende die Feststellung, dass ein Exorzismusritus »zwei,

⁹ Ecclesia Catholica, Rituale Romanum Pauli V. P. M. Iussu Editum, Rom 1615, 342.

¹⁰ Praenotanda, Nr. 12: »Der Besessene ist zu ermahnen, wenn er im Verstand und im Körper gesund ist, dass er für sich zu Gott bete und faste und durch die Heilige Beichte und die Kommunion oft nach dem Ermessen des Priesters stärken.« Im Original: »Admoneatur obsessus, si mente & corpore valet, vt pro se oret Deum, ac ieiunet, & sacra confessione, & communione saepius ad arbitrium Sacerdotis se communiat.« (A. a. O., 343).

¹¹ Praenotanda, Nr. 15: »Notwendig sind jedoch die Fragen über die Zahl und den Namen der belagernden Geister, über die Zeit, zu der sie eingefahren sind, über die Ursache und anderes dergleichen.« Im Original: »Necessariae vero interrogationes sunt, vt de numero & nomine spirituum obsidentium, de tempore, quo ingressi sunt, de causa; & aliis huiusmodi.« (A. a. O., 344).

drei, vier Stunden und länger«¹² dauern könne. Ergänzt wird dies um die interessante Anweisung: »Alles oben Genannte kann, insofern es nötig ist, wiederholt werden, bis der Besessene vollständig befreit ist.«¹³

Eine solche Bestimmung setzt sowohl eine beobachtbare Wirkung als auch eine erwartete unmittelbare Wirkung des Ritus voraus.

Der Exorzismus in der Fassung des *Rituale Romanum* von 1614 erfuhr in der Folgezeit noch zweimal redaktionelle Überarbeitungen. Eine erste ereignete sich 1925, als im Rahmen einer Anpassung an das Kirchenrecht (CIC/1917, can. 1151 § 2) die Nr. 1 der Praenotanda und die erste Rubrik des Ritus den Begriff »exorcista« auf »sacerdos exorcista« korrigierten und somit den Schritt nachvollzogen, dass nur noch Priester Exorzismen durchführen durften, was zuvor noch – zumindest formal – auch jedem niederen Kleriker möglich gewesen wäre. Gleichzeitig wurde ein weiteres Kapitel ergänzt, das ein Formular für einen Exorzismus eines Ortes enthält und den wenig aussagekräftigen Titel »Exorcismus in Satanam et Angelos Apostaticos« erhielt. Eine zweite redaktionelle Überarbeitung geschah 1952: Mit der Verschiebung der Firmung aus dem Anhang hin zum neuen Titulus III rückten die nachfolgenden Titel auf, so dass der Exorzismus nun Titulus XII war. Des Weiteren wurde der Psalmentext der Vulgata durch den des Psalterium Pianum ersetzt und die Nr. 3 der Praenotanda über die Diagnostik der Besessenheit wurde so umformuliert, dass sie nun vorsichtiger klingt. Im Übrigen blieb derselbe Ritus über 385 Jahre unverändert in Gebrauch.

2.3 DER EXORZISMUS IM RITUALE-FASZIKEL VON 1999

Mit der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) erging der Auftrag zur Überarbeitung und Anpassung der liturgischen Bücher bei den Sakramentalien (SC 79). Somit bestand der Auftrag auch zur Reform des Exorzismusritus. Der reformierte Exorzismusritus entstand auf Basis eines Interimsritus, der bereits 1990 zur Erprobung an die Bischofskonferenzen verschickt worden war.¹⁴ Die Endfassung

¹² Praenotanda, Nr. 17. Im Original: »per duas, tres, quatuor horas, & amplius« (ebd.).

¹³ Im Original: »Praedicta omnia, quatenus opus fuerit repeti possunt, donec obsessus sit omnino liberatus« (a. a. O., 359).

¹⁴ Vgl. Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, De Exorcismis. Ritus ad Interim, Vatikan 1990.

wurde am 01.10.1998 durch Papst Johannes Paul II. approbiert und am 22.11.1998 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung promulgiert.¹⁵ Ab Januar 1999 begann die Auslieferung der ersten Druckfassungen. Die Veröffentlichung kam für die Öffentlichkeit überraschend, insbesondere zeigte man sich irritiert, dass der Exorzismus immer noch so genannt wird und auch immer noch imprekative Formeln, also direkt an den Dämon gerichtete Befehle, enthält.

Der bestehende Ritus wurde in dem Bemühen, wie bei allen übrigen sakramentlichen Feiern den ekklesiologischen Bezug zu betonen, die Wortverkündigung ins Zentrum zu stellen und Wort- und Zeichenhandlung zu verbinden,¹⁶ deutlich gestrafft und klarer gegliedert. Noch vor dem eigentlichen Beginn soll der Priester ein Vorbereitungsgebet (Nr. 39) sprechen. Es folgen dann die eigentlichen Eröffnungsriten, beginnend mit der Versammlung der Gemeinde, dem Kreuzzeichen, der Begrüßung der Gemeinde, ggf. einer kurzen Hinführung, einer Wasserweihe, ggf. einer Salzweihe mit anschließender Mischung und der Besprengung von Besessenem, Gemeinde und Ort mit dem solchermaßen bereiteten Weihwasser. Eher ungewöhnlich ist, dass nun eine Fürbittlitanei folgt. Den Abschluss bildet ein Gebet um Befreiung (Nr. 47 oder 48), das somit im Ablauf als Eröffnungsgebet analog zum Tagesgebet der Messe fungiert.

Daran schließt sich der wortgottesdienstliche Teil an, der jedoch keine Lesung vorsieht, sondern stattdessen eine Psalmodie, wobei der Faszikel standardmäßig Psalm 91 vorsieht und weitere Psalmen im Anhang führt. Es folgt dann ein Evangelium (regulär Joh 1,1-14). Die wesentliche Neuerung gegenüber dem alten Ritus besteht also darin, dass jeweils nur ein Psalm rezitiert und ein Evangelium gelesen wird. Für beide sind jeweils Auswahltexte im Anhang angegeben.

Die eigentliche sakramentliche Feier besteht aus einer mit Versikeln eingeleiteten exorzistischen Handauflegung (Nr. 53), einem Glaubensbekenntnis oder Taufversprechen (Nr. 54-56) und dem Vaterunser (Nr. 57), an die sich die vielleicht etwas archaisch anmutenden und in Horrorfilmen regelmäßig reproduzierten Elemente, nämlich das Zeigen eines

¹⁵ Vgl. *Ecclesia Catholica, De Exorcismis et Supplicationibus Quibusdam*. Editio Typica, Rom 1999.

¹⁶ Stephan Wahle, *Grundlegung einer Theologie der Sakramentenfeiern*, in: Helmut Hoping u.a. (Hg.), *Heil erfahren in den Sakramenten* (TheoMod 9), Freiburg 2009, 7-51, hier: 37f.

Kreuzes (Nr. 58), die exorzistische Aushauchung (Nr. 59) und die Exorzismusformeln (Nr. 61f.) anschließen.

Etwas abrupt schließt der Ritus mit dem Magnificat oder dem Benedictus (Nr. 63), auf das dann das Dankgebet folgt, das auch als Schlussgebet des Ritus fungiert. Es folgt dann der feierliche Schlusssegen mit Entlassung und abermals die befremdliche Anordnung, dass der Exorzismus sofort wiederholt werden muss, »si necesse est.« Eine sowohl beobachtbare als auch unmittelbar erwartete Wirkung des Ritus wird also weiterhin vorausgesetzt.

Die umfangreichste Diskussion zum erneuerten Exorzismus betrifft wohl die gewählte Sprachform der Exorzismen. Hier hält der Ritus am imprekativen Exorzismus, also den an den Dämon gerichteten Befehl, fest. Diesem wird ein deprekativer Exorzismus, also ein an Gott gerichtetes Gebet um Austreibung des Dämons, zur Seite gestellt. Nr. 28 der Praenotanda stellt es dabei frei, ob man ausschließlich die deprekative Formel oder eben die Kombination aus beiden verwenden möchte. Damit ist die imprekative Formel fakultativ gestellt.

Seltsam mutet nun der weitere Umgang mit diesem neuen Ritus an, insbesondere in der Frage, wie verbindlich denn die neue Form ist. Das Promulgationsdekret (Prot. n. 1280/98/L) datiert auf den 22.11.1998 und formuliert ausdrücklich: »Daher gibt diese Kongregation bekannt, dass der gegenwärtige Exorzismusritus, der auch vom obersten Pontifex Johannes Paul II. am 1. Oktober 1998 approbiert wurde, hinsichtlich der Normen und Formeln, die aus dem 12. Titel des *Rituale Romanum* bis jetzt angewendet wurden, zu verwenden ist.«¹⁷ Damit war der Exorzismus Besessener nach dem *Rituale Romanum* von 1614 in seiner Form von 1952 ausdrücklich abrogiert. Doch bereits am 27.01.1999, also noch parallel zur Auslieferung der ersten Druckfassungen, wurde von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung eine Notifikation herausgegeben, wonach ein Ortsbischof bei der Gottesdienstkongregation beantragen könne, dass der von ihm beauftragte Exorzist auch weiterhin den Exorzismus Besessener gemäß dem *Rituale Romanum* von 1952 verwenden dürfe und dass das Dikasterium »ihnen die

¹⁷ Im Original: »Præsentem igitur ritum Exorcismi instauratum et a Summo Pontifice Ioanne Paulo II die 1 octobris 1998 approbatum, hæc Congregatio promulgat, ut pro normis et formulis, quæ ex titulo XII Ritualis Romani usque nunc usurpabantur, adhibeatur.« (Ecclesia Catholica, a. a. O. [Anm. 15], 3).

gewünschte Erlaubnis bereitwillig gewähren«¹⁸ werde. Damit existierten in der Praxis beide Formeln parallel. Am 07.07.2007 folgte das *Motu Proprio* »*Summorum Pontificum*«, das unter Art. 9 einzelne sakramentliche Feiern in der »tridentinischen« Form ausdrücklich zuließ. Der Exorzismus Besessener wurde hier zwar nicht genannt, doch definierte die am 30.04.2011 erlassene zugehörige Ausführungsinstruktion »*Universae Ecclesiae*« unter der Nr. 35,¹⁹ dass das *Rituale Romanum* von 1952 in seiner Gesamtheit verwendet werden dürfe – was den Exorzismus Besessener einschließt. Am 16.07.2021 folgte dann das *Motu Proprio* »*Traditionis Custodes*«, das den Gebrauch des *Rituale Romanum* in seiner Fassung von 1952 ausdrücklich sehr stark auf Personalpfarreien beschränkte und im Übrigen untersagte.²⁰ Erst seitdem ist die neue Fassung verbindlich vorgeschrieben.

Ob und in welchem Umfang in den einzelnen Diözesen vom Bischof genehmigte Exorzismen nach den Regeln des *Rituale Romanum* vorgenommen werden, lässt sich nicht nachvollziehen, weil keine Zahlen herausgegeben werden. Doch auf die *Editio Typica* von 1999 folgte bereits 2004 eine *Editio Typica Emendata*, die 2005, 2013 und 2015 nochmal in neuer Auflage gedruckt wurde und gegenwärtig wieder vergriffen ist, so dass sich die lateinische Vorlage im Vergleich zu den anderen lateinischen liturgischen Büchern erstaunlich gut verkauft. Hinzu kommt, dass bereits 34 landessprachliche Übersetzungen angefertigt, approbiert und konfirmiert wurden, was ebenfalls auf einen erstaunlichen Bedarf schließen lässt. Darüber hinaus gibt es auch noch einen großen grauen

¹⁸ Im Original: »*petitiam facultatem libenter concedet*« (Jorge A. Medina Estévez/Marius Marini, *Notificatio de Ritu Exorcismi*, in: *Not. 35* [1999], 156).

¹⁹ Joseph Ratzinger (Benedikt XVI., Papst), *Instructio ad Exsequendas Litteras Apostolicas Summorum Pontificum a S.S. Benedicto PP. XVI Motu Proprio datas*, Vatikan 2011, 35; auf http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_commissions/ecclsdei/documents/rc_com_ecclsdei_doc_20110430_istr-universae-ecclesiae_lt.html [abgerufen 16.01.2024].

²⁰ Das *Motu Proprio* äußert sich gar nicht zum Gebrauch des *Rituale Romanum* von 1952. Erst eine Anfrage an die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung brachte da eine Klärung, vgl. *Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum*, *Responsa ad Dubio su alcune Disposizioni della Lettera Apostolica in forma di »Motu Proprio« Traditionis custodes del Somme Pontefice Francesco ai Presidente delle Conferenze dei Vescovi*, in: *EL 136* (2022), 187–216, hier: 190f.

Markt mit klandestinen Exorzismen und digitalen Angeboten, die an die katholischen Vorlagen anschließen.²¹

Vorausgegangen war dem erneuerten Exorzismusritus von 1999 der Brief »Inde ab aliquot annis«²² der Kongregation für die Glaubenslehre vom 20.09.1985. Mit diesem Schreiben reagierte die Kongregation auf die sogenannten »deliverance ministries« oder »liberation services«, die unter dem Einfluss der charismatischen Bewegung auch in katholischen Gruppierungen angeboten wurden. Die dabei verwendeten Gebete folgten der spontanen Inspiration, aber auch dem Angebot des damals gültigen Exorzismusritus. Die Kongregation kritisierte, dass hier Laien Texte benutzen, die in der Liturgie entsprechend beauftragten Klerikern vorbehalten waren und deren Anwendung außerdem eine explizite Erlaubnis des Bischofs voraussetzte. Entsprechend insistierte der damalige Präfekt, Joseph Kardinal Ratzinger, auf die Einhaltung der Normen und auf die Zuständigkeit der Bischöfe, diese Einhaltung zu überwachen. Dass diese Ermahnung nur wenig fruchtete, wird daran deutlich, dass sehr bald nach der Herausgabe des erneuerten Ritus die Instruktion »De Orationibus ad Obtinendam a Deo Sanationem«²³ (14.09.2000) folgte, in der abermals erklärt wird, dass bei Gebetstreffen, die zum Zweck der Heilung abgehalten werden, keine Texte aus dem Exorzismusritus verwendet werden dürfen.²⁴

An der Popularität von Exorzismen insbesondere in katholischen charismatischen Kreisen hat das wenig geändert – nur an den verwendeten Texten. 2002 erschien in Frankreich das Buch »Des Ténèbres à la Lumière« von Jean Pliya, ein Handbuch mit Empfehlungen und Formularen für Befreiungsdienste für die charismatische Erneuerung der katholischen Kirche. Möglicherweise als Reaktion darauf ist der 2017 erschienene Band »Protection, Délivrance, Guérison«²⁵ zu lesen, der von

²¹ Vgl. Nicole M. Bauer, Die Popularisierung von katholischen ExorzismusPraktiken in der Gegenwartsgesellschaft (II- 1.2.21), in: Michael Klöcker/Udo Tworuschka (Hg.), Handbuch der Religionen. Religionen und Glaubensgemeinschaft in Deutschland, Landsberg am Lech 2021, hier: 5.

²² Vgl. Congregatio pro Doctrina Fidei, Inde ab Aliquot. Epistula, in: Not. 22 (1986), 62f.

²³ Congregatio pro Doctrina Fidei, Instructio de Orationibus ad Obtinendam a Deo Sanationem, in: Not. 37 (2001), 20–34.

²⁴ Vgl. a. a. O., 33f.

²⁵ Service national de pastorale liturgique et sacramentelle, Protection, Délivrance, Guérison. Célébrations et Prières, Paris 2017.

der Liturgiekommission der französischen Bischofskonferenz herausgegeben wurde. In ihm sind Gebete zusammengestellt, die eben nicht dem Exorzismusritus entnommen wurden und die ein Priester auch ohne gesondere Beauftragung sprechen kann. Damit nicht der Eindruck entsteht, dass es sich um ein rein frankophones Phänomen handelt, sei noch beispielhaft auf die US-amerikanische Publikation »Essential Spiritual Warfare Prayers«²⁶ verwiesen, eine Sammlung von Gebeten, mit denen sich gläubige Katholiken in ihrem Alltag den Dämonen stellen können sollen. Kurzum: Der Umgang mit dem offiziellen Exorzismus wurde und wird in der katholischen Kirche sehr restriktiv gehandhabt. Das hat zur Folge, dass sich Ersatzformen gebildet haben, deren Verwendung sich weitgehend der Kontrolle entzieht.

3. EXORZISMUS UND HEILUNG

3.1 FESTSTELLUNG DER BESESSENHEIT

Besonders problematisch am Exorzismus ist, dass er als liturgischer Vollzug systematisch eine Besessenheit voraussetzt und mit der (unmittelbaren) Heilung derselben auch eine Wirkung definiert ist. Entsprechend definieren die Praenotanda, dass vor jedem Exorzismus die Besessenheit zweifelsfrei festzustellen sei. Ergibt sich das im *Rituale Romanum* von 1614 noch aus dem Zusammenhang der Praenotanda 3-7,²⁷ in denen die Symptomatik der Besessenheit näher beschrieben wird, so heißt es im erneuerten *Rituale* von 1999 ausdrücklich unter Nr. 16:

Der Exorzist soll darum nicht zum Feiern des Exorzismus übergehen, wenn er nicht, auf moralische Sicherheit gestützt, festgestellt hat, dass der zu Exorzierende tatsächlich von einem Dämon besessen ist und jener, wenn möglich, zustimmt.²⁸

²⁶ Mary L. Wilson, *Essential Spiritual Warfare Prayers. For Protection and Deliverance*, Boston 2021.

²⁷ Vgl. Manlio Sodi/Alessandro Toniolo (Hg.), *Rituale Romanum. Editio Typica 1952 (MLP 2)*, Vatikan 2008, 2117-2121.

²⁸ Im Original: »Exorcista igitur ad exorcismum celebrandum ne procedat nisi compererit, morali certitudine fretus, exorcizandum esse revera a dæmone obsessum et eo, si fieri potest, consentiente.« (*Ecclesia Catholica*, a. a. O. [Anm. 15], 16).

Die Formulierung wurde aus dem Kirchenrecht übernommen, genauer: aus dem Codex Iuris Canonici von 1917 in can. 1151 § 2,²⁹ sehr ähnlich wurde sie aber auch schon in dem Brief »Sollicitudini« von Papst Benedikt XIV. vom 01.10.1745 an die Franziskanerinnen in Kaufbeuren formuliert.³⁰

Der Blick in die Geschichte zeigt jedoch: Auf kirchlicher Seite bestanden zwar nie Zweifel an der Möglichkeit von Besessenheit, allein schon aufgrund des biblischen Zeugnisses, doch wurden deswegen nie Hypothesen entwickelt, warum sich ein Dämon überhaupt eines Menschen bemächtigen sollte.³¹ Es gab und gibt keine Theologie der Besessenheit. Zugleich war Besessenheit als Phänomen sehr dynamisch und die Bedeutung des Begriffs hat sich im Laufe der Zeit gleich mehrfach gewandelt. So erscheint Besessenheit noch im Frühmittelalter als ein Leiden, das vor allem die Seele betrifft und unangenehme Visionen verursacht, während seit dem 13. Jahrhundert Vorstellungen von einem körperlichen Leiden dominieren.³² Und gerade bei der Lektüre von Heiligenviten bekommt

²⁹ »Diese Erlaubnis ist vom Ordinarius lediglich einem Priester zu gewähren, der durch Frömmigkeit, Einsicht und redlichen Lebenswandel ausgezeichnet ist, der nicht zu den Exorzismen übergeht, wenn er nicht nach gewissenhafter und einsichtsvoller Untersuchung festgestellt hat, dass der zu Exorzierende tatsächlich von einem Dämon besessen ist.« Im Original: »Haec licentia ab Ordinario concedatur tantummodo sacerdoti pietate, prudentia ac vitae integritate praedito; qui ad exorcismos ne procedat, nisi postquam diligenti prudentique investigatione compererit exorcizandum esse revera a daemone obsessum.« (Ecclesia Catholica, Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi Iussu Digestus Benedicti Papae XV Auctoritate Promulgatus. Praefatione Fontium Annotatione et Indice Analytico-Alphabetico ab E.mo Petro Card. Gasparri Auctus, Vatikan 1974, 1151-1153). Im CIC/1983 wurde diese Vorgabe getilgt.

³⁰ »Bei den zu beschwörenden Energumenen ist es unbedingt wichtig, dass vor allem diagnostiziert wird, ob wahrhaft von einem Dämon besessen ist, wer solches zu sein vorgibt.« Im Original: »In exorcizandis energumenis, illud potissimum interest, ut ante omnia dignoscatur, an revera obsessus sit a Daemone is, qui talis esse affirmatur« (Prospero Lorenzo Lambertini <Benedikt XIV., Papst>, Ep. Sollicitudini, 1 oct 1745, in: Pietro Gasparri (Hg.), Codicis Iuris Canonici Fontes. Volumen I: Concilia Generalia - Romani Pontifices, Vatikan 1937, 926-939, hier: 938).

³¹ Vgl. Juan B. Cortés/Florence M. Gatti, The Case Against Possessions and Exorcisms. A Historical, Biblical, and Psychological Analysis of Demons, Devils, and Demoniacs, New York 1975, 193.

³² Vgl. Craig Stephenson, The Epistemological Significance of Possession Entering the DSM, in: History of Psychiatry 26 (2015), 251-269, hier: 252f.

man den Eindruck, dass die gleichen Phänomene zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Kontexten mal als Anzeichen der Besessenheit und mal als Anzeichen für eine besondere Geistbegabung gedeutet wurden.³³

»Besessenheit« ist also letztlich keine Beschreibung, sondern die Interpretation eines besonderen Zustands. Und ob diese oder eine andere Interpretation bemüht wird, hängt vom kulturellen Kontext ab.³⁴ So wurde und wird nicht selten eine Krankheit, die durch die Schulmedizin nicht geheilt werden kann, auf eine Besessenheit hin gedeutet.³⁵

3.2 DIE DIAGNOSTISCHEN KRITERIEN DER LITURGISCHEN BÜCHER

Somit ist es auch nicht verwunderlich, dass die patristische Literatur zwar Besessene und Exorzismen erwähnt, sich daraus jedoch keine einheitlichen Beschreibungen der Symptome der Besessenheit ableiten lassen.³⁶ Bis ins 15. Jahrhundert hinein gab es keine typische Symptomatik der Besessenheit und entsprechend auch keine Diagnostik: Besessen war, wer sich besessen fühlte. Ab dem 15./16. Jahrhundert entwickelte sich schlagartig eine typische Symptomatik der Besessenheit, wobei allerdings auch sich widersprechende Symptome aufgezählt wurden (bspw. lautes Schreien und völliges Schweigen).³⁷ Einzig gemeinsam ist diesen Symptomen das extrem abweichende Verhalten, das über die scheinbaren

³³ Vgl. Nancy Caciola, *Discerning Spirits. Divine and Demonic Possession in the Middle Ages*, Ithaca 2003, 24; Stephenson, a. a. O. (Anm. 32), 253f.

³⁴ Vgl. Patrick Dondelinger, *L'Exorcisme des Possédés selon le Rituel Romain et son Interprétation Ecclésiastique dans l'Occident Contemporain*. Thèse Présentée pour l'Obtention du Doctorat en Théologie, Paris 1996, 592.

³⁵ Vgl. Hans C. E. Midelfort, *Natur und Besessenheit. Natürliche Erklärungen für Besessenheit von der Melancholie bis zum Magnetismus*, in: Hans de Waardt u. a. (Hg.), *Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens (Hexenforschung 9)*, Bielefeld 2005, 73–87, hier: 79; Kaja Finkler, *Non-Medical Treatments and Their Outcomes*, in: *Culture, Medicine and Psychiatry. An International Journal of CrossCultural Health Research* 4 (1980), 271–310, hier: 273.

³⁶ Vgl. Adolf Franz, *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. Zweiter (Schluss-) Band*, Freiburg im Breisgau 1909, 542.

³⁷ Vgl. Hans de Waardt, *Dämonische Besessenheit. Eine Einführung*, in: Hans de Waardt u. a. (Hg.), *Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens (Hexenforschung 9)*, Bielefeld 2005, 9–19, hier: 9f.; Stephenson, a. a. O. (Anm. 32), 252f.

Grenzen der physischen, mentalen oder soziokulturellen Möglichkeiten einer Person hinausgeht.³⁸

Bereits das 1585 vorgelegte *Sacerdotale Romanum* entfaltete erstmals im Rahmen eines liturgischen Buches Anzeichen für eine Besessenheit.³⁹ Daraus entwickelten sich auch Diagnoseverfahren, unter ihnen insbesondere der Probativexorzismus,⁴⁰ ein Exorzismus bzw. eine exorzistische Handlung, die unternommen wird, um eine Reaktion auszulösen, die als Zeichen der Besessenheit gedeutet werden kann. Diese Überlegung, wenn eine Person besessen ist, sie auf einen Exorzismus hin eine Abwehrreaktion zeigen muss, war für diese Zeit überraschend rational, weil auch empirisch und reproduzierbar.⁴¹ Im *Rituale Romanum* von 1614 wurden sogar abschließend Anzeichen einer Besessenheit definiert:

»Die Zeichen eines belagernden Dämons jedoch sind: eine unbekannt Sprache mit mehreren Worten sprechen oder das Gesprochene zu verstehen, Fernes und Verborgenes offenbaren, Kräfte, die die Natur des Alters oder des Zustands zu übersteigen scheinen, und dergleichen mehr, die wenn sie vermehrt auftreten, umso größere Beweise sind.«⁴²

³⁸ Vgl. Waardt, a. a. O. (ANM. 37), 11.

³⁹ Vgl. Carlos Watzka, Interaktionen von Dämonen und Menschen im Wege der Besessenheit. Auffassungen über das Handeln von *spiritus maligni* gegenüber Menschen und erforderliche Gegenmaßnahmen im südeuropäischen Katholizismus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dargestellt anhand des *Sacerdotale Romanum* und der Handbücher für die exorzistische Praxis des Franziskaner-Minoriten Girolamo Menghi, in: Steffen Schneider (Hg.), *Aesthetics of the Spirits. Spirits in Early Modern Science, Religion, Literature and Music* (epiFaNien. Frühe Neuzeit interdisziplinär 1), Göttingen 2015, 307–364, hier: 320.

⁴⁰ Vgl. Franz, a. a. O. (Anm. 36), 560f.; Die italienischen Exorzisten, insbesondere Gabriele Amorth und sein Schülerkreis benutzen die Weihwasserasperersion als diagnostischen Exorzismus, vgl. Manfred Hauke, *Theologische Klärungen zum »Großen Exorzismus«*, in: FKTh 22 (2006), 186–218, hier: 200f.

⁴¹ Vgl. Philipp Stenzig, *Die Schule des Teufels. Der Exorzismus in den Glaubenskämpfen der Reformationszeit* (Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters 13), Frankfurt 2006, 185.

⁴² Im Original: »Signa autem obsidentis dæmonis sunt: ignota lingua loqui pluribus verbis, vel loquentem intellegere: distantia, & occulta patefacere: vires supra ætatis, seu conditionis naturam ostendere; & id genus alia, quæ cum plurima concurrunt, majora sunt indicia.« (Ecclesia Catholica, a. a. O. [Anm. 9], 342). Im Rahmen der oben bereits erwähnten Änderungen von 1952 wurde das »Signa ... sunt« auf »Signa ... esse possunt« geändert, was als Abschwächung zu bewerten wäre.

Damit sind drei Kriterien benannt. Das erste Kriterium, das Sprechen oder Verstehen einer unbekanntem Sprache, war wahrscheinlich der zeitgenössischen Dämonologie geschuldet.⁴³ Das zweite Kriterium, das Offenbaren ferner und geheimer Dinge, ist bereits biblisch bezeugt, wenn der Besessene in der Synagoge von Kapharnaum (Mk 1,21-28; Lk 4,31-37) oder der Besessene von Gerasa (Mk 5,1-20; Mt 8,28-34; Lk 8,26-39) Jesus schon von weitem als Sohn Gottes identifizieren.⁴⁴ Das dritte Kriterium, die außergewöhnliche Kraft, findet sich ebenfalls bereits in den Evangelien belegt, wo berichtet wird, dass der Besessene von Gerasa in Ketten gelegt werden musste.⁴⁵

Tatsächlich hatte sich noch ein viertes Kriterium etabliert, das aber nicht im *Rituale Romanum* genannt wird: die Abneigung gegen Heiliges. Sie irritiert zunächst, weil sie vom biblischen Vorbild abweicht, wo doch die Dämonen vorausseilend den Namen Jesu aussprechen und ihn als Sohn Gottes identifizieren. Letztlich lässt sich über dieses vierte Kriterium aber eine Grenze zwischen einer irgendwie positiv verstandenen Geistbegabung und einer Besessenheit ziehen.⁴⁶

Diese Anzeichen müssen dabei keineswegs dauerhaft vorliegen. Besessenheit kann demnach auch ein eher intermittierendes Phänomen mit wiederkehrenden Krisenphasen sein.⁴⁷ Sie müssen offenbar auch nicht alle vorliegen oder alle von derselben Person beobachtet werden. Damit wird eine empirische Überprüfbarkeit nur noch suggeriert. Dennoch wurden diese Anzeichen der Besessenheit auch in die Neufassung von 1999 übernommen:

»Gemäß bewährter Praxis sind die Zeichen für einen belagernden Dämon: eine unbekannte Rede mit mehreren Wörtern sprechen oder Gesprochenes verstehen, Fernes und Unbekanntes offenbaren, Kräfte, die die Natur gemäß des Alters oder des Zustands zu übersteigen scheinen. Diese Zeichen können einen Hinweis bieten. Da jedoch derartige Zeichen nicht notwendig einer Herkunft von Seiten des Teufels zuzuschreiben sind, ist es nötig, Acht zu geben für andere, insbesondere der moralischen und geistlichen Klasse, die auf andere Weise eine teuflische Intervention offenbaren, so beispielsweise die vehemente Abneigung gegen Gott, den Heiligen Na-

⁴³ Vgl. Dondelinger, a. a. O. (Anm. 34), 155.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ A. a. O., 593f.

⁴⁷ A. a. O., 593.

men Jesu, die Selige Jungfrau Maria und die Heiligen, die Kirche, das Wort Gottes, Dinge, Riten, insbesondere sakramentale, und heilige Bilder.«⁴⁸

Hier finden wir nun die drei Kriterien aus dem *Rituale Romanum* von 1614 sowie die Abneigung gegen Heiliges als viertes Kriterium. Das heißt: Diese relativ vagen Anzeichen hat man aus dem alten in den neuen Ritus übernommen, ebenso auch den Verzicht auf eine positive Definition von Besessenheit. Hinzu kommt, dass im erneuerten Ritus durch die Bestimmung, dass Exorzismen nur bei gesicherter Besessenheit vorgenommen werden dürfen (Nr. 16), der Probativexorzismus faktisch verboten ist. Neu ist aber auch, dass zugleich die Rücksprache mit Psychiatern gefordert wird:

Über die Notwendigkeit, den Exorzismusritus anzuwenden soll der Exorzist einsichtig nach sorgfältiger Untersuchung urteilen, wobei er – immer unter Bewahrung des Beichtgeheimnisses – in dem Maß, wie es notwendig ist, Experten in spirituellen Angelegenheiten konsultieren soll und, soweit es notwendig ist, Experten der medizinischen und psychiatrischen Wissenschaft, die einen Sinn haben für geistliche Dinge.⁴⁹

3.3 DIE DIAGNOSTISCHEN KRITERIEN DER PSYCHOTHERAPEUTISCHEN BÜCHER

Für die Psychologen, Psychiater oder Psychotherapeuten, die nun hinzugeholt werden, stellt sich die Situation nun überraschend schwierig dar. Es gab in der Vergangenheit eine Fülle medizinischer Diagnosen bei Besessenheit,⁵⁰ auf die dann im konkreten Fall mit einer entsprechenden

⁴⁸ Im Original: »Secundum probatam praxim, ut signa obsidentis dæmonis habentur: ignoto sermone pluribus verbis loqui, vel loquentem intellegere; distantia et occulta patefacere; vires supra ætatis seu condicionis naturam ostendere. Quæ signa indicium quoddam præbere possunt. Cum autem signa huiusmodi non necessario reputanda sint ex parte diaboli provenientia, attendere etiam oportet ad alia, præsertim ordinis moralis et spiritualis, quæ alio modo interventum diabolicum manifestant, ut v.g. aversionem vehementem a Deo, Sanctissimo Nomine Iesu, Beata Virgine Maria et Sanctis, Ecclesia, verbo Dei, rebus, ritibus, præsertim sacramentalibus, et imaginibus sacris.« (Ecclesia Catholica, a. a. O. [Anm. 15], 16).

⁴⁹ Im Original: »De necessitate adhibendi ritum exorcismi, exorcista prudenter iudicabit post diligentem inquisitionem, secreto confessionis semper servato, consultis, in quantum fieri potest, expertis in rebus spiritualibus et, quatenus opus sit, in scientia medicinæ et psychiatriæ, qui sensum habeant rerum spiritualium.« (A. a. O., 17).

⁵⁰ Vgl. Franz Kohlschein, *Der Exorzismus – ein zwiespältiges, doch aktuelles Erbe der Kirche?*, in: KIBI 81 (2001), 179–182, hier: 180.

Psychotherapie oder der Verschreibung von Psychopharmaka reagiert werden konnte. Seit 1992 jedoch gibt es die neue von der WHO herausgegebene Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10), die in der Gruppe F (Psychische und Verhaltensstörungen) unter dem Kürzel F 44.3 (Dissoziative Störungen) die Besessenheit(störung) führt. Diese wurde auch in das seit dem 01.01.2022 gültige ICD-11 unter der Nummer 6B63 aufgenommen.

Neben der ICD-Klassifikation der WHO gibt es aber auch zur Diagnose psychischer Erkrankungen das von der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft (APA) herausgegebene Diagnostische und statistische Manual psychischer Störungen. Die Arbeiten an der aktuell gültigen Auflage, dem DSM-5 (2013), wurden in Kooperation mit der WHO und der damals noch zu erwartenden ICD11-Klassifikation aufgenommen.⁵¹ Die Vorgängerauflage, das DSM-IV, war kritisiert worden – von anthropologischer Seite, weil es der Kultur zu wenig Beachtung schenkte, und von neurobiologischer Seite, weil Einsichten aus Pathophysiologie, Genetik, Neuro-Imaging und Neuropsychologie nicht berücksichtigt wurden.⁵² Ziel der Redaktion des DSM-5 war es darum auch, möglichst die transkulturellen Faktoren und Phänotypen psychischer Erkrankungen zu berücksichtigen.⁵³ In das DSM-5 wurde darum die Besessenheit vollständig integriert. Das wiederum führte zu dem Vorwurf, dass das DSM-5 positivistisch definiere, wie ein Bewusstsein zu funktionieren habe und harte Kriterien für eine Besessenheit benenne, die auch außerhalb des kulturellen Kontextes des DSM-5 gelten sollten.⁵⁴ Anders gewendet: Völlig losgelöst vom kulturellen Kontext definiert das DSM-5 jetzt, was eine Besessenheit ist und dass sie krankhaft ist – und das auch noch ohne Wissen um die biopsychologischen oder psychophysiologischen Ursachen!⁵⁵

Was findet sich nun im DSM-5? Die Besessenheit wird in der Gruppe der dissoziativen Störungen geführt und erscheint dort als Subtypus der

⁵¹ Vgl. Joop T. V. M. de Jong, DSM5 en Cultuur, in: Tijdschrift voor Psychiatrie 54 (2012), 807–818, hier: 807.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Richard J. Brown/Roberto Lewis-Fernández, Culture and Conversion Disorder. Implications for DSM5, in: Psychiatry. Interpersonal and Biological Processes. A Journal of the Washington School of Psychiatry 74 (2011), 187–206, hier: 187.

⁵⁴ Vgl. Stephenson, a. a. O. (Anm. 32), 267.

⁵⁵ Es handelt sich ohnehin eher um den Versuch, eine möglichst umfassende Nologie abzubilden. In der klinischen Praxis ist die Diagnose unbrauchbar – zumal nicht jeder Fall von Besessenheit eine Krankheit darstellt, vgl. a. a. O., 259.

Dissoziativen Identitätsstörung.⁵⁶ Vorangestellt wird, dass dissoziative Störungen generell eine hohe Nähe zu Trauma- und Belastungsstörungen aufweisen; meist treten sie in der Nachwirkung von traumatischen Erlebnissen auf.⁵⁷ Ihre Äußerungsform kann – so wie bei der Besessenheit – kulturell bedingt sein, häufig wird aber versucht, sie zu verbergen.⁵⁸ In solchen Fällen kann aber insbesondere Stress zu akuten Anfällen führen.⁵⁹ Die diagnostischen Kriterien, die das DSM-5 benennt, sind:⁶⁰

- Eine Störung der Identität, also zwei oder mehr unterscheidbare Persönlichkeitszustände, zwischen denen keine Kontinuität besteht, mit unterschiedlichen Gefühlen, Verhalten, Bewusstsein, Gedächtnis, Wahrnehmung, Motorik etc. Sie werden selbst wahrgenommen, sind aber bei starker Ausprägung auch vom Umfeld beobachtbar.⁶¹
- Wiederkehrende Lücken in der Erinnerung wichtiger persönlicher Informationen oder traumatischer Ereignisse.⁶²
- Die Heftigkeit der Symptome, die in verschiedenen Lebensbereichen deutliche Beeinträchtigungen zur Folge haben.⁶³
- Das Störungsbild darf nicht kulturell akzeptiert sein. Damit wird positiv gedeutete Besessenheit ausgeschlossen.⁶⁴
- Die Störungen können nicht durch Substanzen induziert oder auf ein Anfallsleiden zurückgeführt werden.⁶⁵

Im Gegensatz zum Regeltypus der Dissoziativen Identitätsstörung wird für den Subtypus der Besessenheit definiert, dass dieser nicht kaschiert wird, sondern offen zu Tage tritt.⁶⁶ Wirklich harte Kriterien oder eine positive Definition werden nicht geboten, es bleibt also auch hier eher bei vagen Umschreibungen und unzureichender Abgrenzung: der Besessenheit gegenüber anderen Typen der Dissoziativen Identitätsstörung

⁵⁶ Vgl. Peter Falkai u.a. (Hg.), Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen. DSM-5, Göttingen 2015, 403.

⁵⁷ A. a. O., 397.

⁵⁸ A. a. O., 398.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ A. a. O., 399.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

wie auch der Dissoziativen Identitätsstörungen infolge von Traumata und Belastungen gegenüber den Belastungsstörungen. Im Hintergrund steht eben das Problem, dass die Wissenschaftler Vollständigkeit wollen, während die Praktiker Handhabbarkeit gefordert hatten.

Hinsichtlich der Therapieempfehlung wird erklärt, dass eine solche Dissoziative Identitätsstörung nicht geheilt werden könne. Eine Therapie zielt somit nur auf eine verbesserte Toleranz gegenüber den dissoziativen (oder posttraumatischen) Symptomen und die Einübung in den Umgang mit ihnen.⁶⁷ Und hier zeigt sich vielleicht am deutlichsten der Bruch mit dem Anspruch des Exorzismus, Besessenheit heilen zu können.

3.4 DIE BESESSENHEITSDIAGNOSE IN DER PRAXIS

Die katholische Kirche hat also den Ritus des Exorzismus zur Behandlung Besessener. Das Regelwerk für diesen Ritus unterscheidet sorgsam zwischen Besessenheit und Krankheit, fordert die Feststellung der Besessenheit und die Einbindung von Medizinern und Psychiatern. Diese Anordnung ist jedoch ein hilfloses Postulat. Die vorausgesetzte Trennung von Besessenheit und Krankheit gibt es in der Medizin faktisch nicht – in der Diagnostik ist »Besessenheit« eine Krankheit.

Zur Durchführung eines Exorzismus muss dann der Exorzist erst anhand seiner diagnostischen Kriterien eine Besessenheit feststellen. Diese sind jedoch recht vage und nur bedingt praxistauglich. Dann soll er einen Experten der Medizin und Psychiatrie konsultieren. Dieser kann nun tatsächlich eine Besessenheit diagnostizieren, denn die ist als Krankheitsbild durch das ICD-11 und durch das DSM-5 anerkannt. Dafür gelten jedoch eigene diagnostische Kriterien, die sich von denen des Rituale Romanum unterscheiden und dennoch gleichermaßen vage und nicht praxistauglich sind. Beide, Exorzist und Mediziner, müssten nun unterschiedliche Therapieansätze verfolgen: Für den Exorzisten ist das erklärte Ziel die endgültige Austreibung des Dämons, für den Mediziner hingegen die größtmögliche Anpassung der Patientinnen an ihre Krankheit. Hierbei kann unter Umständen ein kooperativ beschlossener Exorzismus vorgenommen werden, die damit verbundenen Haltungen gegenüber dem Ritus und die Erwartungen daran bewegen sich jedoch auf völlig unterschiedlichen Ebenen. Ob so eine Heilung erreicht werden kann, ist fraglich.

⁶⁷ A. a. O., 404.

4. PROBLEMÜBERHÄNGE

4.1 PROBLEMÜBERHANG I: IATROGENESE

Zugleich ergeben sich aus diesem Komplex von Besessenheit und ihrer Diagnostik als Voraussetzung für den Exorzismus verschiedene Problemüberhänge. Ein erster ist dabei – wie bei allen psychischen Erkrankungen – die Gefahr der Iatrogenese, also dass durch die Diagnose erst die Krankheit entsteht.

Lloyd H. Rogler und Dharma E. Cortes entwickelten das Konzept der »Help-Seeking Pathways« zur Beschreibung des Verhaltens von psychisch Kranken in ihrem Bemühen um eine Therapie.⁶⁸ Gemeint sind damit die Wege zwischen dem Einsetzen psychiatrischer Probleme und der Bereitstellung von psychiatrischer Versorgung.⁶⁹ Diese Wege bestehen aus einer Folge von Kontakten mit Individuen oder Organisationen aus dem Umfeld der Leidenden.⁷⁰ Statistisch ist es natürlich leider schwer zu fassen, da am Ende nur diejenigen befragt werden können, die auch eine schulmedizinische Einrichtung aufgesucht haben.⁷¹ Ein Ergebnis der Untersuchung war, dass diese Wege – eben die »help-seeking pathways« – bei jeder Person stets gleich strukturiert sind. Es ist also von der Person selbst abhängig, wann eine Erkrankung als solche erkannt wird und bei welchen Instanzen als erstes Hilfe gesucht wird.⁷² Dabei gibt es durchaus typische Formen in Abhängigkeit von der Kultur und dadurch auch in Abhängigkeit vom Geschlecht,⁷³ beispielsweise würde ein Mann zwischen 30 und 40 in Deutschland mit relativer Wahrscheinlichkeit erstmal seine Symptome im Internet recherchieren, bevor er mit seiner Lebensgefährtin oder Freunden darüber spricht.

Und hier besteht die Gefahr, dass an irgendeiner Stelle in dieser Kette Betroffene mit der Diagnose »Besessenheit« konfrontiert werden, daraufhin die diagnostischen Kriterien für Besessenheit ermitteln und letztlich mit der Diagnose auch die Symptome übernehmen. Je nach Kultur und So-

⁶⁸ Lloyd H. Rogler/Dharma E. Cortes, Help-Seeking Pathways. A Unifying Concept in Mental Health Care, in: *AJPsy* 150 (1993), 554–561.

⁶⁹ A. a. O., 554.

⁷⁰ A. a. O., 555.

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd.

⁷³ A. a. O., 557.

zialisation ist es dann üblich, eher zum Exorzisten als zum Psychotherapeuten zu gehen, oder aber auch eine psychotherapeutische Behandlung abzubrechen und den Exorzisten aufzusuchen. Möglicherweise werden auch beide Angebote parallel genutzt. Es besteht somit die reale Gefahr der negativen Bestärkung.

4.2 PROBLEMÜBERHANG 2: MEDIALE PRÄSENZ

Ein entscheidender Faktor in diesem Zusammenhang dürfte die Bekanntheit von Besessenheit und Exorzismus sein. In der Geschichte lassen sich verschiedene Hochphasen unterscheiden: in den Anfängen des Christentums im Zuge der Auseinandersetzung mit anderen Religionen, im 4. Jahrhundert im Zuge der Ausdifferenzierung des Christentums, in der frühen Neuzeit im Zuge der Reformation⁷⁴ und in der Gegenwart. Seit den 1970er Jahren genießt der Exorzismus wieder eine erstaunliche Popularität – und die katholische Kirche dabei den Ruf, über die Experten zu verfügen.⁷⁵ Dabei fällt auf, dass Besessenheit und Dämonenglauben nicht nur in der Populärkultur etabliert sind, sondern gegenwärtig auch mit medizinisch-psychologischen Semantiken verknüpft werden.⁷⁶

Allein die mediale Präsenz des Themas kann die Herausbildung von Fällen begünstigen, so dass die Omnipräsenz des Themas zu einer zunehmenden Zahl an Besessenheitsfällen führt.

4.3 PROBLEMÜBERHANG 3: EXORZISMUS IN DER PSYCHOTHERAPIE

In der klinischen Praxis sind drei verschiedene Positionen zur Integration des Exorzismus denkbar. Da wäre zum einen eine rationalistische Position, mit der jegliche Einbindung des Exorzismus in das Therapiegeschehen abgelehnt wird. Besessenheit wird abgelehnt und argumentiert, dass ein Exorzismus als negative Bestärkung den Therapieerfolg gefährden kann. Doch stoßen Therapeuten bei einem solchen Ansatz an ihre Grenzen, wenn sie die Aussagen von Patienten über Besessenheit ignorieren.

⁷⁴ Hiervon wurden in der Regel Exorzismusberichte angefertigt und verbreitet. Stets geht es darum, dass die öffentliche Bühne des Exorzismus und die vermeintliche Wahrheitspflicht des Dämons für die konfessionelle Auseinandersetzung nutzbar gemacht werden, vgl. Stenzig, a. a. O. (Anm. 41), 159f.

⁷⁵ Diesen Ruf scheint man durchaus zu genießen, vgl. Bauer, a. a. O. (Anm. 21), 4f.

⁷⁶ Vgl. a. a. O., 4.

Möglich wäre auch eine pragmatische Position, also unter Ablehnung des zugrundeliegenden Weltbilds den Exorzismus als einen Therapieansatz zu bemühen, möglicherweise auch, um somit gegenüber dem Patienten oder der Patientin Kooperationsbereitschaft zu signalisieren. Ein Vorreiter dieses Ansatzes war der amerikanische Psychiater Ralph B. Allison, der seinen Ansatz auf die Formel brachte: »If in doubt, cast it out!«⁷⁷ Gegen diesen Ansatz ist jedoch einzuwenden, dass die direkte Anrede des Dämons im Menschen, nicht unproblematisch ist; der Therapeut signalisiert damit die Anerkennung der Spaltung, die der Patient oder die Patientin bereits empfindet.⁷⁸ Es fördert des Weiteren das Missverständnis, dass sich eine Befreiung nahezu automatisch erreichen lässt und sich direkt danach eine dauerhafte Heilung einstellen müsste.⁷⁹

Das dritte wäre eine kooperative Position, bei der der Exorzismus zusammen mit dem zugrundeliegenden Weltbild akzeptiert und vorgegeben wird. Neben den grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber dem Einsatz von Exorzismen in der Therapie kann zusätzlich eingewendet werden, dass der Exorzismus selbst von einem Priester vollzogen werden muss und nicht von einem Psychologen – und dass die Patientin bzw. der Patient passiv bleibt, somit also wieder nur Objekt und damit auch wieder Opfer ist.⁸⁰

Es ist also keineswegs evident oder auch nur erwartbar, dass ein hinzugezogener Psychotherapeut einen Exorzismus ablehnen würde.

⁷⁷ Ralph B. Allison, *If in Doubt, Cast it Out? The Evolution of a Belief System Regarding Possession and Exorcism*, in: *JPsC* 19 (2000), 109–121.

⁷⁸ Dieter Sträutli, *Exorzismus in Seelsorge und Psychotherapie. Dämonenglaube, Multiple Persönlichkeit und Repressed Memory Syndrome als Prüfstein echten Therapierens*, in: Joachim Müller (Hg.), *Dämonen unter uns? Exorzismus heute* (WeGe 15), Freiburg 1997, 22–41, hier: 26f.

⁷⁹ Ulrich Niemann, *Befreiung vom Bösen? Für einen zeitgemäßen Umgang mit »Besessenheit«*, in: *StZ* 223 (2005), 274–278, hier: 278.

⁸⁰ Dennis L. Bull, *A Phenomenological Model of Therapeutic Exorcism of Dissociative Identity Disorder*, in: *JPsT* 29 (2001), 131–139, hier: 132.

5. FAZIT

Das Festhalten der katholischen Kirche am Exorzismus Besessener ist an sich unproblematisch, handelt es sich hierbei doch um eine etablierte liturgische Tradition, die außerdem einen offenkundigen pastoralen Nutzen hat – zumindest werden in der Praxis Exorzismen nachgefragt.

Problematisch ist vor allem, dass die katholische Kirche mit dem Festhalten am Exorzismus Besessener auch am Konzept von Besessenheit festhält. Die diagnostischen Kriterien hierfür sind äußerst vage und offen für ein hohes Maß an Beliebbarkeit. Und dass auf schulmedizinischer Seite nun auch noch die Begrifflichkeit übernommen wurde, dürfte die Grenzbeziehungen zusätzlich erschweren. Problematisch ist auch, dass für eben dieses Leiden der Besessenheit mit dem Exorzismus unmittelbare Heilung versprochen wird und damit eine sehr konkrete Wirkung. Das steht in Spannung zu allen anderen liturgischen Vollzügen der katholischen Kirche, die man aus liturgiewissenschaftlicher Perspektive vor allem als symbolische Vollzüge verstehen würde und bei denen man weniger über eine Wirkung als vielmehr über eine Bedeutung sprechen würde. In vielerlei Hinsicht bestehen hier noch Defizite in der liturgietheologischen Reflexion: Besessenheit ist noch nicht nachvollziehbar theologisch beschrieben, praktische Einschränkungen wie beispielsweise der Vorbehalt für Priester mit besonderer Beauftragung sind noch nicht hinreichend plausibel, die Rolle der Gemeinde als Träger und Subjekt des konkreten liturgischen Vollzugs, also die ekklesiologische Funktion des Exorzismus überhaupt, sind noch nicht klar. Damit stellt der Exorzismus Besessener eine bleibende Herausforderung an die Liturgiewissenschaft dar.